



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Februar 2021
(OR. en)

5699/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0014 (NLE)

WTO 19
COLAC 9

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN, PERU, ECUADOR zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1/2021
DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN, PERU, ECUADOR**

vom ...

**zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1
des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits**

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador, andererseits, insbesondere auf Artikel 191,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 191 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) sind die Verfahren festgelegt, nach denen eine Vertragspartei ihren Geltungsbereich des Beschaffungswesens im Rahmen des Titels VI des Handelsübereinkommens ändern oder berichtigen kann.
- (2) In Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden zentrale Regierungsstellen spezifiziert, für deren Beschaffungstätigkeit Titel VI gilt.
- (3) Auf der Sitzung des Unterausschusses „Öffentliche Beschaffung“ vom 17. Oktober 2019 in Bogotá informierte Kolumbien die Union über seine Absicht, die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, zu aktualisieren. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien im Jahr 2010 wurden die derzeit von diesen Agenturen wahrgenommenen Zuständigkeiten von Beschaffungsstellen auf Ministerienebene ausgeübt. Diese Agenturen sind derzeit nicht in der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene im Geltungsbereich Kolumbiens aufgeführt.
- (4) Die Union und Kolumbien sind sich einig, dass die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene Kolumbiens aktualisiert werden sollte, indem die in diesem Beschluss genannten sechs Agenturen hinzugefügt werden.

- (5) Es ist daher notwendig, Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens zu ändern. Die Union und Kolumbien sind sich einig, dass für eine solche Aktualisierung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, da es sich um eine geringfügige Änderung nach Artikel 191 Absatz 2 des Handelsübereinkommens handelt.
- (6) Der Beschluss zur Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens kann nach Artikel 14 Absatz 3 des Handelsübereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien als beteiligter unterzeichnender Andenstaat eingesetzten Handelsausschuss angenommen werden, da er sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien bezieht.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden der folgende Titel und die folgenden sechs Agenturen der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene hinzugefügt:

„Exekutivagenturen

29. Agencia Nacional de Minería
30. Agencia Nacional de Infraestructura
31. Agencia Nacional de Seguridad Vial
32. Agencia Nacional del Espectro
33. Agencia Presidencial de Cooperación Internacional de Colombia
34. Agencia de Desarrollo Rural”

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung zieht keine Ausgleichsmaßnahmen nach sich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Dieser Beschluss ist in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Handelsübereinkommens abzufassen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu [...]

Für den Handelsausschuss
